



Linz, 07.09.2026

**Praher Beteiligungsgesellschaft m.b.H,
Schwertberg;
Nutzwasserversorgungsanlage;
Grundwasserentnahme zur thermischen
Nutzung auf Gst.Nr. 1600/4, KG Schwertberg,
und Rückführung des thermisch veränderten
Wassers durch Versickerung auf dem
Gst.Nr. 1595/3, KG Schwertberg;
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der Praher Beteiligungsgesellschaft m.b.H. um Erteilung der wasserrechtlichen
Bewilligung zur Grundwasserentnahme für Heiz- und Kühlzwecke aus einem bestehenden
Brunnen auf Gst.Nr. 1600/4 sowie zur Versickerung des thermisch veränderten Wassers auf
Gst.Nr. 1595/3, KG Schwertberg.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche
Verhandlung anberaumt.

Ort: Praher Beteiligungsgesellschaft m.b.H, Poneggenstraße 5, 4311 Schwertberg	
Datum: 29.09.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine
bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns
kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Praher Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Schwertberg, hat unter Vorlage von Projektunterlagen vom 09.06.2026 samt Projektergänzungen vom 28.07.2026, jeweils GZ 3128, ausgearbeitet von der Wasser & Land ZT GmbH, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Grundwasserentnahme zu Heiz- und Kühlzwecken aus einem bestehenden Brunnen auf Gst.Nr. 1600/4, sowie Wiederversickerung von thermisch verändertem Grundwasser auf Gst.Nr. 1595/3, KG Schwertberg, angesucht.

Die Praher Beteiligungsgesellschaft m.b.H. betreibt bereits eine letztmalig mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 29.04.2015, Wa10-35-8-2015, wasserrechtlich bewilligte Anlage zur Entnahme von Nutzwasser.

Der mit dem eben genannten Bescheid festgelegte **Konsens** betreffend Nutzwasserentnahme aus dem Grundwasser zum Zweck Nachspeisewasser für geschlossenes Kühlsystem, Tauchkühlung fertiger Werkstücke und der Versorgung der Sanitäranlagen **bleibt unverändert aufrecht**:

Die Entnahme aus den bestehenden Brunnen auf Grundstück Nr. 1600/4 oder 1595/3, KG. Schwertberg beträgt jeweils:

Spitzenentnahme: 1,9 l/s
max. Tagesentnahme: 16,3 m³/d
Jahresentnahme: 4.300 m³/a

Auch die **Rückleitung in den Poneggenbach** von 3,75 m³/d und die für den Notfall bewilligte Konsenswassermengen von 352,25 m³/d bleiben unverändert aufrecht.

Mit dem eingereichten Projekt werden folgende Konsensmengen neu beantragt:

- a) **Konsensantrag betreffend Nutzwasserentnahme aus dem Grundwasser zur thermischen Grundwassernutzung für Heizen und Kühlen** aus dem bestehenden Brunnen auf Grundstück Nr. 1600/4, KG Schwertberg:

Spitzenentnahme:4,7 l/s bzw. 16,8 m³/h
max. Tagesentnahme:.....256 m³/d
Jahresentnahme: 27.500+ 27.200 =54.700 m³/a

- b) **Konsensantrag betreffend Rückleitung und Versickerung des lediglich thermisch veränderten Wassers** im bestehenden Sickerbrunnen auf Grundstück Nr. 1595/3, KG Schwertberg im Ausmaß der beantragten Entnahmemenge mit einer Rückleittemperatur von maximal 20 °C

Spitzenentnahme:4,7 l/s bzw. 16,8 m³/h
max. Tagesentnahme:.....256 m³/d
Jahresentnahme: 27.500 + 27.200 =54.700 m³/a

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt „Praher Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wasserrechtliches Einreichprojekt zur Nutzwasserversorgung, Thermische Grundwassernutzung“, GZ 3128, vom 09.06.2026, inkl. Projektergänzung vom 28.07.2026, erstellt durch die Wasser & Land ZT GmbH, Linz
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12487) • beim Marktgemeindeamt Schwertberg nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07262-61155)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10-14, 21, 22, 32, 50, 72, 99, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Schwertberg
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Schwertberg, Schacherbergstraße 3, 4311 Schwertberg

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Steiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.